

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 29. Nov. 1994
folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätig-
keit vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen
erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
40 v.H. des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

(3) Die zu Sitzungen des Umlegungsausschusses aufgrund gesetzlicher Vorschriften
teilnehmenden Sachverständigen erhalten die gleiche Entschädigung wie die
teilnehmenden Gemeinderäte.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen
Bestimmungen dieser Satzung als Aufwandsentschädigung monatlich 100,00 DM.

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten für die Vertretungen unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung wie folgt:

| | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Stellvertreter des Bürgermeisters | 80,00 DM je Vertretungstag |
| Stellvertreter des Ortsvorstehers | 50,00 DM je Vertretungstag |

- (6) Die Grundbeträge nach Abs. 1 Ziffer 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Knittlingen, den **30. November 1994**



K ü b l e r
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.